



Beschluss des Stadtrats

vom 3. April 2024

Nr. 1047/2024

Sicherheitsdepartement, Silvesterzauber 2023/24, Verzicht auf Verrechnung der städtischen Leistungen und der Gebühren, Einnahmenverzicht

IDG-Status: öffentlich

1. Zweck der Vorlage

Mit Schreiben vom 31. Mai 2023 ersuchen Mattias Larsson, Präsident, und Jeannette Herzog, Geschäftsleiterin, im Namen des Vereins Silvesterzauber Zürich, sinngemäss um Verzicht auf die Verrechnung von Kosten für die Veranstaltung Silvesterzauber 2023/24.

Die Veranstaltung bezweckt, der lokalen und regionalen Bevölkerung sowie den Gästen von Zürich die Möglichkeit zu bieten, einen Jahreswechsel unter freiem Himmel oder in gedeckten Zelten zu feiern und das Silvester-Feuerwerk am Zürcher Seebecken zu erleben. Zudem sorgen Lichtinstallationen in der Innenstadt für eine feierliche Stimmung.

Für den Verein Zürcher Silvesterzauber wird es neben den gestiegenen Anforderungen an die Organisation sowie erhöhten Auflagen und Ansprüchen an die Infrastruktur zunehmend schwieriger, Sponsorinnen und Gönner zu finden. Nur dank zusätzlicher Unterstützungsbeiträge aus Hotellerie, Gastronomie und Interessensvereinigungen der Stadt Zürich kann der Anlass überhaupt durchgeführt werden.

2. Finanzielles

Das Gesuch wurde den betroffenen Dienstabteilungen zur Vernehmlassung zugestellt. Die detaillierten Rückmeldungen der Dienstabteilungen ergeben folgende mögliche Einnahmenverzichte:

2.1 Leistungen Stadtverwaltung

Amtsstelle	Einnahmenverzicht	Fr.
Dienstabteilung Verkehr	Signalisation / PP / V Schranken	15 440
Grün Stadt Zürich	Platzabnahmen	530
Wasserschutzpolizei	Arbeits- und Materialaufwand	16 490
Entsorgung + Recycling	Stadtreinigung	62 000
Entsorgung + Recycling	Logistik	33 000
Total		127 460

Gemäss Art. 19 Abs. 3 Veranstaltungsrichtlinien (AS 551.280) kann im Einzelfall auf Gesuch hin ganz oder teilweise auf die Verrechnung von Leistungen der Stadtverwaltung verzichtet werden, wenn kumulativ:



2/3

- a. die Veranstaltung öffentlich zugänglich ist und
- b. nicht gewinnorientiert ist.

Dem eingereichten Gesuch samt Budget kann entnommen werden, dass die Veranstaltung öffentlich zugänglich und nicht gewinnorientiert war.

Die Erlassvoraussetzungen gem. Art. 19 Abs. 3 Veranstaltungsrichtlinien werden somit für die in Kapitel 2.1 erwähnten Positionen erfüllt. Auf die Kosten für Dienstleistungen der städtischen Verwaltung im Betrag von insgesamt Fr. 127 460.– ist deshalb zu verzichten.

2.2 Gebühren

Amtsstelle	Einnahmenverzicht	Fr.
ewz	Anschlussgebühren	8 000
	Energiekonsum	1 450
Grün Stadt Zürich	Bearbeitungsgebühr	90
Total		9 540

Gemäss Art. 19 Abs. 4 Veranstaltungsrichtlinien kann im Einzelfall auf Gesuch hin bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses auf die Verrechnung von Gebühren und Kosten verzichtet werden.

Beim Silvesterzauber handelt es sich um eine Veranstaltung von öffentlichem und überregionalem Interesse, die jährlich 200 000–300 000 Festbesuchende aus der Stadt und Agglomeration in die Stadt Zürich zu locken vermag. Von diesem offenen Volksfest profitieren auch der Tourismus und die Gastronomie in der Stadt und im Kanton Zürich. Silvesterfeuerwerke werden zudem in zahlreichen Städten der Welt durchgeführt und gehören zum Jahreswechsel. Durch das grosse Feuerwerk soll ferner eine Eindämmung der privaten Feuerwerke erreicht werden.

In Anbetracht der Bedeutung des Silvesterzaubers für Zürich mit dem grossen Feuerwerk anlässlich der Festtage über den Jahreswechsel liegt auch ein besonderes öffentliches Interesse vor. Die Erlassvoraussetzung des besonderen öffentlichen Interesses gemäss Art. 19 Abs. 4 Veranstaltungsrichtlinien wird somit für die in Kapitel 2.2 erwähnten Positionen erfüllt. Auf die Gebühren im Betrag von insgesamt Fr. 9 540.– ist deshalb zu verzichten.

Installationsarbeiten samt Materialmiete des ewz sind gemäss Art. 18 Abs. 4 Veranstaltungsrichtlinien vom privaten Gewerbe ausführen zu lassen oder durch die Stadt zu verrechnen. Ein Einnahmenverzicht ist nicht möglich.

Auch die Bewilligungs-, Schreib-, Kopier-, Zustellgebühr, die Gebühren für Patent- und Hinausschiebungsschlusszeit sowie die kantonale Unterhaltungsgewerbegebühr sind geschuldet.

3. Zuständigkeit

Aus dem Verzicht auf die Verrechnung städtischer Dienstleistungen sowie den Gebühren von insgesamt Fr. 137 000.– resultiert ein entsprechender Einnahmenverzicht (Art. 12 Abs. 1 lit. e Finanzhaushaltsverordnung [AS 611.101]). Der Stadtrat entscheidet gemäss Art. 23 Veranstaltungsrichtlinien über Gesuche um Gebühren- und Kostenerlass, wenn diese samt allfälligen finanziellen Beiträgen voraussichtlich oder tatsächlich einen Gesamtbetrag von Fr. 100 000.–



3/3

übersteigen; vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Gemeinderats oder der Gemeinde. Der Stadtrat ist damit gestützt auf Art. 23 Veranstaltungsrichtlinien i. V. m. Art. 3 Abs. 2 lit. b Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (AS 172.101) und Art. 59 lit. a Gemeindeordnung (AS 101.100) e contrario für den Verzicht auf Verrechnung der städtischen Dienstleistungen sowie Entscheid über den Gebühren- und Kostenerlass sowie die Bewilligung des damit einhergehenden Einnahmenverzichts von Fr. 137 000.– zuständig.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Verein Silvesterzauber Zürich wird für den Silvesterzauber 2023/24 unter Vorbehalt der Abnahme der Schlussabrechnung ein Beitrag in Form eines Einnahmenverzichts von Fr. 137 000.– bewilligt.
2. Fremdleistungen, die den Dienstabteilungen von Drittfirmen in Rechnung gestellt werden, sind dem Veranstalter weiterzuerrechnen.
3. Der Veranstalter wird verpflichtet, die Schlussabrechnung über den Anlass dem Sicherheitsdepartement der Stadt Zürich, Postfach, 8021 Zürich, bis am 31. Mai 2024, vorzulegen.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Statthalteramt Zürich, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
5. Mitteilung an die Vorstehenden des Sicherheits- und des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, das Departement der Industriellen Betriebe, die Stadtpolizei, Schutz & Rettung, die Dienstabteilung Verkehr, Grün Stadt Zürich, die Wasserversorgung, das ewz, und den Verein Silvesterzauber Zürich.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti